

**MARKTGEMEINDE KOBERSDORF**  
**7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38**

**NIEDERSCHRIFT 10/2020**  
**gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung**

aufgenommen am Montag, den 30. November 2020, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindezentrum Lindgraben.

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 21:00 Uhr

**a) anwesend:**

**SPÖ-Fraktion:**

- 1) Bgm. Klaus SCHÜTZ
  - 2) 2.Vizebgm. Andreas TREMMEL
  - 3) GV. Ing. Susanna GRÖSSING
  - 4) GV. Arnold GRADWOHL
  - 5) GR. Rudolf MANNINGER
  - 6) GR. Ing. Klaus TREMMEL
  - 7) GR. Ing. Markus PRANDL
  - 8) GR. Günter KOPHANDL
  - 9) GR. Franz SCHOCK
  - 10) GR. Gerhard BINDER
  - 11) GR. Christian SACHS
- GR. Romanus FENNES (als Ersatz zwecks Angelobung unter TOP 1)

**ÖVP-Fraktion:**

- 12) 1.Vizebgm. Johann OBERHOFER
- 13) GV. Martin TREMMEL
- 14) GR. Michael WILFINGER
- 15) GR. Dipl.-Ing. Katharina THRACKL
- 16) GR. Martin SCHÜTZ
- 17) GR. Roman UNGER
- 18) GR. Franz LEBINGER

**ZDORF-Fraktion:**

- 19) GV. Werner SCHÖLL
- 20) GR. Ing. Jürgen STEINER
- 21) GR. Maria SCHWEIKERT

Als Schriftführerin fungierte OAF Patricia Steiner.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 20. November 2020 mittels E-Mail-Einladung bzw. Kurrende.

Der Vorsitzende, Bgm. Klaus SCHÜTZ, eröffnet um 19.30 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden zur Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GV. Martin TREMMEL (ÖVP) und GR. Maria SCHWEIKERT (ZDORF).

Bgm. Klaus Schütz setzt den TOP 10) ab. Dieser wird beim nächsten Mal behandelt. Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

Zum Protokoll vom 29.10.2020 gab es eine Einwendung von GR. Ing. Jürgen Steiner zur beschlossenen 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes. Für diesen TOP muss heute ohnehin ein Korrekturbeschluss gefasst werden, da zwischenzeitlich betreffend Änderungspunkt 2 weitere Stellungnahmen sowie ein neues Gutachten eingelangt sind. Auf den Einwand von GR. Ing. Jürgen Steiner, dass das erste Gutachten schon in der letzten Sitzung erwähnt hätte werden müssen, entgegnet der Vorsitzende, dass das Gutachten von Privatpersonen erstellt wurde und er für das Weitergeben an den Gemeinderat die Zustimmung dieser Privatpersonen benötigt.

GR. Binder Gerhard gibt bekannt, dass er am Tag der letzten Sitzung angerufen hat, dass er nicht zur Sitzung kommen kann. Er wurde fälschlicherweise als unentschuldig protokolliert. Dies ist zu ändern. Der Bürgermeister hält fest, dass in Zukunft ein kurzes Mail an die Gemeinde gesendet werden soll.

## Tagesordnung

- 1.) Angelobung neues GR-Mitglied SPÖ-Fraktion;
- 2.) Ansuchen um Grundstückskauf Nr. 947/26, KG Kobersdorf – nicht öffentlich;
- 3.) Ansuchen „Gasthaus Zum Dorfwirt'n“ zur Erweiterung des Gastgartens;
- 4.) Bericht zur PA-Sitzung v. 22.06.2020;
- 5.) Freiwillige Feuerwehr Kobersdorf – ergänzende Beschlussfassung für Ankauf Kommandofahrzeug;
- 6.) Schloss-Spiele Kobersdorf – Ansuchen um Erlass der Kanalbenützungsgebühr für das 2. Halbjahr 2020;
- 7.) 1. Nachtragsvoranschlag 2020;
- 8.) 12. Änderung digitaler Flächenwidmungsplan – Korrekturbeschluss;
- 9.) VO - Widmung in das Öffentliche Gut bzgl. Gst. Nr. 3327, KG Kobersdorf (bei B-Süd Wohnprojekt);
- 10.) Resolution betreffend finanzielle Auswirkungen auf die österreichischen Gemeinden und Städte durch die COVID-Krise;
- 11.) Abgaben und Entgelte für 2021;
- 12.) Höhe des Kassenkredits für 2021;
- 13.) Allfälliges;

### 1.) Angelobung neues GR-Mitglied SPÖ-Fraktion;

Zufolge des Schreibens der BH Oberpullendorf vom 19.11.2020, Zahl: OP-02-02-92-38 wird Herr Romanus Fennes, wh. in Kobersdorf als Ersatzmitglied für den Gemeinderat nach § 15a Bgld. GemO angelobt. Herr Christian Sachs übernimmt durch das Ausscheiden von Frau Jennifer Kabicher aus dem Gemeinderat ab heute die Funktion eines Gemeinderatsmitglieds der SPÖ Fraktion.

Gemäß § 18 Bgld. GemO 2003 idGF leistet Herr Romanus Fennes, geb. 1969, nach Aufforderung durch den Vorsitzenden in dessen Hand das nachstehende Gelöbnis:

*„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Unter Leistung eines Handschlages antwortet er. *„Ich gelobe“*.

Der Bürgermeister erläutert weiters die Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit und weist auf die Einhaltung dessen besonders hin.

Durch die heute erfolgte Änderung im Gemeinderat ist auch die Nachbesetzung im Prüfungsausschuss vorzunehmen.

GR. Christian Sachs folgt ab sofort durch einstimmige Abstimmung der SPÖ-Fraktion als neues Mitglied in den Prüfungsausschuss.

**2.) Ansuchen um Grundstückskauf Nr. 947/26, KG Kobersdorf – in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!**

**3.) Ansuchen „Gasthaus Zum Dorfwirt'n“ zur Erweiterung eines Gastgartens - in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!**

**4.) Bericht zur PA-Sitzung v. 22.06.2020;**

Das Protokoll der PA-Sitzung vom 22.06.2020 wird von Bgm. Klaus Schütz vollinhaltlich verlesen. Es gibt keine Anfragen bzw. Wortmeldungen zum Bericht.

**5.) Freiwillige Feuerwehr Kobersdorf – ergänzende Beschlussfassung für Ankauf Kommandofahrzeug;**

Ergänzend zum zuletzt gefassten Beschluss in der GR-Sitzung vom 29.10.2020 ist heute noch der Ankauf des Fahrzeuges zu beschließen. Beim letzten Mal wurde lediglich der Aufbau des Fahrzeuges beschlossen. Heute ist der Beschluss für den Ankauf des Fahrzeuges selbst nachzuholen.

- Fa. Dlouhy in Tulln - € 63.865,28 (netto)
- Fa. Nusser in Feldkirchen - € 28.137,50 (netto)
- Fa. MAN in Leopoldsdorf - € 37.300,- (netto)
- Fa. Porsche in Liesing - € 47.739,88 (netto)
- Fa. Riedler in Wolfsbach - € 31.329,- (netto)
- Fa. RAI Technik in Steyr - € 29.835,80 (netto)

**Mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 5), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür,*  
stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden dem Ankauf eines Kommandofahrzeuges bei der Fa. MAN aus Leopoldsdorf mit EUR 37.300,00 (netto) über die FF Kobersdorf zu.

Die Subvention an die Feuerwehr seitens der Gemeinde bleibt mit EUR 20.000,00 unverändert gleich.

**6.) Schloss Spiele Kobersdorf – Ansuchen um Erlass der Kanalbenützungsgebühr für das 2. Halbjahr 2020;**

Der Bürgermeister hält fest, dass ein Erlass der KB-Gebühr gesetzlich nicht möglich ist. Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die GV-Mitglieder jedoch darauf, den betreffenden Betrag der KB-Gebühr für das 2. Halbjahr bei der heurigen Strom- und Wasserabrechnung an den Verein in Abzug zu bringen. Die KB-Gebühr für das 2. Halbjahr muss an die Gemeinde fließen.

Bis dato ist kein Klageschreiben bei der Gemeinde eingelangt, wie es von Fr. Dr. Schlanitz angekündigt war, da heuer – bedingt durch die COVID-Krise - keine Miete für das Schloss geflossen ist.

GR. Ing. Jürgen Steiner fragt nach, warum der Verein unterstützt werden soll, und Fr. Dr. Schlanitz mit der Schloss-Miete nicht? Der Bürgermeister ist der Meinung, dass es dabei um andere Summen geht.

1.Vizebgm. Johann Oberhofer teilt die Meinung von GR. Ing. Jürgen Steiner. Auch er wäre für eine gütliche Einigung mit Fr. Dr. Schlanitz. Der Vorsitzende entgegnet daraufhin, dass er mehrmals auf Fr.

Dr. Schlanitz zugegangen wäre, sie jedoch keinen der Vorschläge der Gemeinde angenommen hat. Außerdem hält er fest, dass der Verein schon sehr viel für die Gemeinde gebracht hat. Gerne könne man auch bei Fr. Dr. Schlanitz um ein Entgegenkommen in Höhe von EUR 1.000,00 sprechen.

**Mit mehrstimmigem Beschluss**

*(TOP 6), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 20 dafür, 1. Enthaltung: GR. Ing. Jürgen Steiner)*

stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters für das Gewähren einer Subvention in Höhe von EUR 681,81 bei der heurigen Strom- und Wasserabrechnung 2020 an den Schloss-Spiel-Verein.

**7.) 1. Nachtragsvoranschlag 2020;**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Unterlagen zum 1. NVA 2020 an den Gemeindevorstand ausgesendet und in der Sitzung vom 12.11.2020 durchbesprochen wurden. Der 1. Nachtragsvoranschlag lag in der Zeit vom 13.11.2020 bis zum 27.11.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Genehmigung des vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlags 2020 wird, nachdem es keine Wortmeldungen gibt,

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 7), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür,*

mit nachstehend genannten Summen genehmigt:

**Ergebnishaushalt (interne Vergütungen enthalten):**

Summe Erträge:	EURO	3.299.500,00
Summe Aufwendungen:	EURO	3.752.800,00
<u>Summe Haushaltsrücklagen:</u>	<u>EURO</u>	<u>58.500,00</u>
Nettoergebnis :	EURO	– 394.800,00

**Finanzierungshaushalt (interne Vergütungen enthalten):**

Summe Einzahlungen operative Gebarung:	EURO	3.189.300,00
<u>Summe Auszahlungen operative Gebarung:</u>	<u>EURO</u>	<u>3.243.600,00</u>
Saldo 1 – Geldfluss aus d. operat. Gebarung:	EURO	54.300,00

**Finanzierungshaushalt (interne Vergütungen enthalten):**

Summe Einzahlungen investive Gebarung:	EURO	89.500,00
<u>Summe Auszahlungen investive Gebarung:</u>	<u>EURO</u>	<u>2.114.600,00</u>
Saldo 2 – Geldfluss aus d. invest. Gebarung:	EURO	– 2.025.100,00
Saldo 3 – Nettofinanzierungssaldo	EURO	– 2.079.400,00

**Finanzierungstätigkeit (interne Vergütungen enthalten):**

Summe Einzahlungen a.d. Finanzierungstätigkeit:	EURO	2.153.700,00
<u>Summe Auszahlungen a.d. Finanzierungstätigkeit:</u>	<u>EURO</u>	<u>193.300,00</u>
Saldo 4 – Geldfluss aus d. Finanzierungstätigkeit:	EURO	2.014.400,00
Saldo 5 – Geldfl. a. d. VA-wirks. Gebarung:	EURO	– 65.000,00

Die Schriftform des 1. NVA 2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Am 27.11.2020 ist von der Abt. 2 ein Mail eingelangt, dass der Darlehensaufnahme für die Liquiditätssicherung mit EUR 350.000,00 auch infolge der Vorlage des NVA-Entwurfs seitens des Landes zugestimmt werden kann.

Zusätzlich ist die schriftliche Förderzusage aus dem KIP 2020 für das Gemeindeamtbauprojekt eingelangt. In den kommenden Tagen sollte das Geld am Konto der Gemeinde einlangen.

**8.) 12. Änderung digitaler Flächenwidmungsplan - Korrekturbeschluss;**

Infolge des gefassten GR-Beschlusses vom 29.10.2020 zur 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes hat es mit Anrainern, die von der Änderung gegenüber der Auflage zum Änderungspunkt 2 verständigt wurden, noch ein persönliches Gespräch gegeben. Infolge dieses Gesprächs ist ein Anwaltsschreiben eingelangt, welches nun dem Gemeinderat vollinhaltlich verlesen wird.

Zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise infolge des Anwaltsschreibens gab es zwischen der Gemeinde (Bgm. Schütz, AL Steiner), dem Raumplanungsbüro (DI Josef Schmidbauer, DI Hannah Steiner) und dem Land (Mag. Zinggl, Mag. Fischbach, Mag. Schindler) am 20.11.2020 eine Videokonferenz. Laut Auskunft von Mag. Zinggl sind die Punkte im Anwaltsschreiben nicht weiter zu beachten. Wichtig ist nur, dass die Gemeinde keinen formalen Fehler im Umwidmungsverfahren begeht. Die Gemeinde hat jedoch rechtlich richtig gehandelt.

Die Stellungnahmen des Anwalts, der Abt. 5, der Abt. 2 und das erste geotechnische Gutachten werden von Bgm Klaus Schütz bzw. OAF Patricia Steiner vollinhaltlich verlesen.

Per 23.11. ist nun ein zweites Gutachten von DI Kersch eingelangt. Infolge dessen wurde nochmals eine Stellungnahme über das Büro AIR ans Land übermittelt.

Heute sind infolge des zweiten Gutachtens vom 23.11. vom Büro AIR die neuerlichen Beschlussunterlagen eingelangt, welche die Abklärungen des 2. Gutachtens von der Fa. Kersch Geotechnik GmbH beinhalten.

Darüber hinaus werden die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, bzw. des Bundesdenkmalamts erwähnt und dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Alle eingelangten Stellungnahmen/Gutachten wurden nun in das gegenständliche Beschlussexemplar und die VO eingearbeitet, sodass heute ein Korrekturbeschluss gefasst werden kann.

Zusammenfassend wird vom Vorsitzenden festgehalten, dass der 3m breite Grünstreifen auf dem neu zu schaffenden Grundstück mit der Nr. 3196 bleiben muss. Auf dem Grundstück Nr. 3198/8 wird der GHg Streifen nicht mehr benötigt, sodass die BM-Widmung erhalten bleiben kann.

GR. Ing. Jürgen Steiner kritisiert die Tatsache, dass dieses Thema nicht vorab in einer GV-Sitzung bzw. im Bauausschuss behandelt wurde, da die Gemeinde durch die Umwidmung des Änderungspunktes 2 sicher auch mit Erschließungskosten zu rechnen hat. Er sieht nicht ein, dass die Gemeinde Erschließungskosten in Höhe von Tausenden von Euro im 6-stelligen Bereich bezahlen muss, wo nur ein Bauplatz geschaffen wird, wie dies in der Vergangenheit schon des Öfteren vorgekommen ist. Sofern sich die Kosten in Grenzen halten, hat er keine Einwände.

Der Bürgermeister hält fest, dass der Wasseranschluss durch die Widmungswerber/Bauwerber selbst zu tragen sind. Was den Kanalanschluss betrifft, kann das Rohr des bestehenden Grabens für die Oberflächenwasser genutzt werden. Der Kanalanschluss muss vom letzten bestehenden Schacht verlängert werden. Diese Kosten hat die Gemeinde zu tragen. Der Vorsitzende wird jedoch darauf achten, dass sich diese Kosten in Grenzen halten.

**Die Empfehlung des Büros AIR bildet gemeinsam mit dem Beschlussexemplar einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift (BEILAGE A).**

Die 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes - Korrekturbeschluss **wird** – auf Antrag des Vorsitzenden

**mit einstimmigem Beschluss**

(TOP 8), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür,  
unter Erlassung nachstehender Verordnung genehmigt:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom ~~30.11.2020~~<sup>29.10.2020</sup>, Zahl: 031-2/2-2020<sup>1-2020</sup>; in der Fassung vom ~~29.10.2020~~<sup>29.11.2020</sup>, Zahl: 031-2/1-2020<sup>2-2020</sup>, mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung)

Aufgrund des § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz (Bgld. RPEG), LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kobersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 27.05.2005, in der Fassung der 11. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 19148; Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
(Der Bürgermeister)

**9.) VO – Widmung in das Öffentliche Gut bzgl. GSt. Nr. 3327, KG Kobersdorf (bei B-Süd Wohnprojekt);**

Es handelt sich dabei um die Verbreiterung des Weges für das neue B-Süd Wohnprojekt in der KG Kobersdorf. Der Ankauf der betroffenen Fläche von Fam. Stifter wurde bereits im Gemeinderat beschlossen – heute ist der formale Beschluss für die Widmung ins Öffentliche Gut mit 167 m<sup>2</sup> zu fassen.

**Mit einstimmigem Beschluss**

(TOP 9), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür,  
erlässt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden nachstehende Verordnung:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderats der Marktgemeinde Kobersdorf vom 30.11.2020, Zl.: 612-5/4-2020:

Gemäß Vermessungsurkunde-Entwurf der Vermessung Koch & Partner ZT GmbH, 7332 Kobersdorf, vom 08.09.2020, GZ.: 2413/20, wird nachstehendes Trennstück (T)

- a) In das öffentliche Gut, GSt. Nr. 3328, KG. 33021 Kobersdorf, gewidmet:  
T 1 im Ausmaß von 167 m<sup>2</sup> und mit dem GSt. Nr. 3328, EZ 3 vereinigt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Klaus SCHÜTZ)

**10.) Resolution betreffend finanzielle Auswirkungen auf die österreichischen Gemeinden und Städte durch die COVID-Krise;**

Die vorbereitete Resolution des Gemeindebundes Österreich und GVV Niederösterreich, wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich verlesen (BEILAGE B).

**Mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 10), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür,*  
stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden der vorliegenden Resolution zu.

**11.) Abgaben und Entgelte für 2021;**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass 2020 die letzte Indexierung mit 2% bei den Kanalbenützungsgebühren erfolgt ist. Alle anderen Abgaben und Entgelte blieben im Jahr 2020 unverändert. Der Vorsitzende schlägt eine 1,5%ige Erhöhung – an heurige Inflation angepasst – für das Jahr 2021 vor.

Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf  
**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 11), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*  
zu, dass die bestehenden Abgabenverordnungen – bis auf die VO zur Einhebung der Kanalbenützungsgebühren - gleichbleiben und auf das Finanzjahr 2021 erstreckt werden. Die Kanalbenützungsgebühren werden im Jahr 2021 mit 1,5 % indexiert (siehe Beilage C).

**12.) Höhe des Kassenkredits für 2021;**

Das Angebot der Raika für Kontokorrentkredit 2021 ist heute bei der Gemeinde eingelangt. Der Vorschlag des Gemeindevorstandes für die Beschlussfassung im Gemeinderat lautet auf EUR 200.000,00 mit Variante 1.

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde von der Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin zwei Angebote für die Gewährung des Kassenkredits erhalten hat.

- **Variante 1:** keine Zuzahlgebühr, Fixzinssatz 2,50 % p.a. für die gesamte Laufzeit, Rahmenprovision 0,50 % p.a. von der Rahmenhöhe, errechnet vierteljährlich im Nachhinein
- **Variante 2:** keine Zuzahlgebühr, Fixzinssatz 3,50 % p.a. für die gesamte Laufzeit

Im Gemeindevorstand wurde beraten, dass die Variante 1 bevorzugt werden sollte. Die Höhe des Kassenkredits war in den vergangenen Jahren mit € 150.000,00 festgelegt. Für das Jahr 2021 soll die Höhe für den Kassenkredit mit € 200.000,- festgelegt werden.

Der Vorschlag des Vorsitzenden für den Kassenkredit 2021 lautet auf Variante 1 mit einer Höhe von € 200.000,00. Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 12), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*  
angenommen.

**13.) Allfälliges;**

- a) Laut Vorsitzendem ist das geprüfte Angebot der Fa. Baumeister VOGLER GmbH für die Fundamentherstellung beim Bauhof eingelangt. GR. Ing. Jürgen Steiner möge sich dieses noch ansehen, sodass demnächst eine Entscheidung getroffen werden kann.

- b) Der Bürgermeister informiert GR. Ing. Klaus Tremmel, dass er mit Herrn Krausler vom Land Kontakt aufgenommen hat. Nun hat er einen Lageplan eingefordert, worin die Stellen eingezeichnet werden sollen, welche nicht gemäht werden konnten.
- c) Bekanntgabe des voraussichtlich nächsten GR-Sitzungstermin laut Vorsitzendem: Montag, 18. Jänner 2021, 19,30 Uhr; sollte vorher eine Entscheidung benötigt werden, wird ein Umlaufbeschluss erwirkt werden
- d) GV. Arnold Gradwohl informiert, dass am Wochenende die Massentests für Bildungspersonal und in der Zeit vom 10.12. bis 15.12. für gesamte Bevölkerung durchgeführt werden. Es wird auch die Unterstützung der Gemeinden benötigt. Der Vorsitzende ergänzt, dass bereits heute bis Mittag eine Meldung als Land zu senden war, welche Ressourcen in der Gemeinde für Massentestungen zur Verfügung gestellt werden könnten. In welchen Gemeinden tatsächlich Massentestungen durchgeführt werden, ist derzeit noch unklar.
- e) Bgm. Klaus Schütz hält auch fest, dass laut Bildungsministerium für die Schulen womöglich zusätzliche Unterrichtsräumlichkeiten benötigt werden. Der Bürgermeister hätte schon einige Ideen (evang. Gemeindezentrum Kobersdorf und Oberpetersdorf unter der Kirche), nun muss noch mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen werden, ob überhaupt die Bereitschaft zur Verfügungstellung gegeben ist.
- f) GR. Rudolf Manninger gibt bekannt, dass sich bei Dr. Horvatits anscheinend ein junger Arzt gemeldet haben soll. Der Bürgermeister antwortet, dass sich bei der Gemeinde noch niemand gemeldet hat.
- g) GR. Franz Schock hat vom neu errichteten Totholzrechen Fotos gemacht. Seiner Meinung nach wurde dort mangelhaft gearbeitet bzw. sind Mängel entstanden. Der Bürgermeister ersucht um die Bilder und seine Stellungnahme zwecks Kontaktaufnahme mit Dr. Maier vom Land.
- h) GR. Franz Schock meldet, dass der Wassergraben Richtung Schwarzenbach bei der Verlängerung Lindengasse komplett zu ist und ausgeräumt werden müsste. Laut Vorsitzendem muss dies durch Fa. Pauer erledigt werden.
- i) GR. Ing. Klaus Tremmel wurde ersucht, sich den Damm beim RHB anzusehen, wo durch die Biberfamilie bereits Löcher entstanden sind. Er sieht sich jedoch nicht im Stande zu sagen, wie man den Damm am besten verschließen sollte/kann/darf. Die Gemeinde möge bei Dr. Maier bzw. der Naturschutzabteilung nachfragen.
- j) Auf die Frage von GR. Maria Schweikert, was mit dem Storchennest beim Objekt der OSG (Hauptstraße 13) passiert, antwortet Bgm. Klaus Schütz, dass es eine Stellungnahme eines Sachverständigen vom Land gibt. Das Storchennest muss in Abstimmung mit dem Land versetzt werden und bleibt somit erhalten.
- k) Auf die Frage von GR. Maria Schweikert, ob die Funktion des Jugendgemeinderats nachbesetzt wird, gibt der Vorsitzende zur Antwort, dass dies ehest bald nachgeholt wird.
- l) GV. Werner Schöll fragt nach, ob das kaputte Rigol in Oberpetersdorf (Hauptstraße/Lindengasse) noch heuer getauscht werden kann. Dies wird vom Vorsitzenden verneint, da kein Geld vorhanden ist. Ob die Ausgabe für 2021 vorgesehen werden kann, ist noch unklar.
- m) GR. Ing. Jürgen Steiner gibt bekannt, dass in der nächsten BA-Sitzung geplant ist, die diversen Bebauungsbestimmungen zu überarbeiten. Er ersucht alle Gemeinderäte um Informationen, sofern jemandem Punkte aufgefallen sind, die überarbeitet werden müssten. Der Bürgermeister ergänzt, dass für die Abstimmungen unbedingt der Bausachverständige hinzuzuziehen ist. Ob die Kosten für 2021 untergebracht werden können, ist noch unklar.

- n) GR. Ing. Jürgen Steiner gibt bekannt, dass bis zur Eröffnung des neuen Gemeindeamts mit dem Veranstaltungsaal auch ein Name für den Saal feststehen sollte. Um Überlegungen wird ersucht.
- o) GR. Ing. Jürgen Steiner bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit im heurigen Jahr, nachdem dies heute die letzte GR-Sitzung im heurigen Jahr sein wird, vor allem auch beim Vorsitzenden für die gute Zusammenarbeit im Hinblick auf das derzeitig laufende Bauprojekt. Der er wünscht alles Gute und frohe besinnliche Weihnachten in den Familien.
- p) Auch Bgm. Klaus Schütz nutzt die Gelegenheit, bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit, wünscht allen eine besinnliche Adventzeit, einen guten Rutsch und vor allem viel Gesundheit. Er denkt, dass die Krise noch eine Weile andauern wird.

Abschließend bedankt sich Bgm. Klaus Schütz für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 21:00 Uhr.

g.g.g

Steiner

Schütz

H

K. Schütz



Marktgemeinde Kobersdorf – 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

30.11.2020

Eingaben nach der Beschlussfassung am 29.10.2020

Vorlage für den Gemeinderat, Empfehlung Korrekturbeschlussfassung (Sitzungsprotokoll)

Verfasser: DI Hannah Steiner, DI Josef Schmidtbauer

---

Im Rahmen der Beschlussfassung der 12. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans (12.ädFWP) am 29.10.2020 wurde beim Änderungspunkt 2 auf Basis von Stellungnahmen eine Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage vorgenommen. Von der Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage sind die Grst. Nr. 3196 und 3198/8, beide KG Kobersdorf, betroffen. Die betroffenen Anrainer wurden über die Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist (im Sinne des § 3 Abs. 2 Bgld. RPEG) informiert.

Nach der Beschlussfassung der 12.ädFWP wurde innerhalb der zweiwöchigen Frist in Zusammenhang mit dem Änderungspunkt 2 eine Stellungnahme eingebracht. Diese ist im Rahmen einer weiteren Gemeinderatsitzung zu behandeln und ein neuerlicher Beschluss (Korrekturbeschluss) über die 12.ädFWP zu fassen.

Des weiteren sind außerhalb von Fristen Eingaben vom Widmungswerber des Änderungspunktes 2 inkl. einer neuerlichen geotechnischen Stellungnahme eingelangt. Diese sind zwar nicht verpflichtend zu behandeln, jedoch ist die geotechnische Stellungnahme vom 23.11.2020 in Bezug auf die Beurteilung des Sachverhalts/Empfehlung für den Korrekturbeschluss von Relevanz. Daher wird diese neue geotechnische Stellungnahme hier aufgenommen.

Ordnungshalber sind auch Stellungnahmen von Fachabteilungen (der Landesregierung), die verspätet (außerhalb der Auflagefrist) nach der Beschlussfassung eingelangt sind, zu behandeln. Alle anderen Eingaben wurden bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 29.10.2020 behandelt.

Folgende Stellungnahmen und sonstige Eingaben sind nach der Beschlussfassung eingelangt:

- **Stellungnahme der RSS Rechtsanwälte in Vertretung für die Eigentümer des Grst. Nr. 3198/8 zur Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage (des Änderungspunktes 2) vom 11.11.2020**

Es wird mitgeteilt, dass der Umwidmung von Bauland - gemischtes Baugebiet (BM) in Grünfläche Hausgarten (GHg) auf dem eigenen Grundstück (Grst. Nr. 3198/8) nicht zugestimmt wird. Dabei werden als Argumente eine Wertminderung des Grundstücks durch die Widmungsänderung, angebliche verfahrensrechtliche Fehler und Nachteile aufgrund von Umwidmungsvorhaben von Dritten angeführt. **Die**

**Stellungnahme wird verlesen....**

**Erläuterung A I R:**

Aufgrund von Stellungnahmen

- der Abt. 5, Baudirektion, Referat technische Koordination, vom 12.10.2020,
- der Geotechnik Kersch GmbH vom 08.09.2020 und
- der Abt. 2, Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, Referat Raumplanung vom 23.10.2020,

war zusätzlich zur Widmung eines 3m-Streifens auf dem Grundstück Nr. 3196 als GHg auch die Widmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 3198/8 als GHg (statt bisher BM) zunächst vorgesehen, da in Zusammenhang mit Massenbewegungen die natürlichen Voraussetzungen für Baulandwidmungen und die Eignung in Bezug auf die Bodenverhältnisse gem. § 33 Abs. 1 des Bgld. Raumplanungsgesetzes nicht gegeben schien.

**Auch die weiteren oben angeführten Stellungnahmen verlesen.**

Diese (zunächst beabsichtigte) Variante würde folgendes bedeuten: Die als GHg gewidmete Fläche könnte im Sinne eines Hausgartens genutzt bzw. bebaut werden. Der Großteil des betreffenden Grundstückes Nr. 3198/8, so auch der Bereich mit dem Hauptgebäude würde auch weiterhin als BM gewidmet bleiben. Somit

wäre die in der betreffenden Stellungnahme der Rechtsvertretung des Eigentümers Grst. Nr. 3198/8 angeführte Wertminderung gem. Burgenländischem Raumplanungsgesetzes 2019, insbesondere des § 53, Entschädigung, nicht von Relevanz.

Durch die Widmung eines 3 m breiten GHg-Streifens (dieser ist nach wie vor notwendig und daher zu empfehlen) auf dem Grst. Nr. 3196 gem. den oben angeführten Stellungnahmen wird auch eine potentielle Beeinträchtigung des Grst. Nr. 3198/8 durch das Widmungsvorhaben bzw. die Neuwidmung von Bauland (Änderungspunkt 2) vermieden.

In Bezug auf den verfahrensrechtlichen Sachverhalt wird festgehalten, dass bislang alle gesetzlich vorgesehenen Schritte im ggst. Verfahren zur 12.ädFWP eingehalten wurden (Benachrichtigung der Landesregierung und Nachbargemeinden, Konsultation der Landesregierung in Bezug auf die Umwelterheblichkeit, Kundmachung und Zeitraum der öffentlichen Auflage, Benachrichtigung der relevanten Personen bei Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage, Einhaltung der Fristen, Behandlung von Stellungnahmen und Eingaben durch den Gemeinderat, etc.).

→ **Empfehlung A I R:** Aufgrund einer neuerlichen geotechnischen Stellungnahme vom 23.11.2020 in Verbindung (siehe unten) ist die Beibehaltung der Widmung BM auf dem Grst. Nr. 3198/8 (gem. Rechtsstand) möglich sowie vorgesehen (entgegen der Beschlussfassung vom 29.10.2020). Sollte sich die Gemeinde jedoch dazu entschließen, die erste Beschlussfassung vom 29.10.2020 zu belassen, besteht aus raumplanungsfachlicher Sicht kein Grund, der Stellungnahme der RSS Rechtsanwälte in Vertretung für die Eigentümer des Grst. Nr. 3198/8 stattzugeben (eine Rückwidmung bzw. Umwidmung in GHg wäre fachlich und rechtlich ebenfalls möglich).

- **Geotechnische Stellungnahme der Geotechnik Kersch GmbH vom 23.11.2020 (Stellungnahme bezieht sich auf den Änderungspunkt 2) und Abstimmungen mit Ing. Reinprecht MSc, Abt. 5, Baudirektion, Referat technische Koordination**

Es wird in der ggst. geotechnischen Stellungnahme "empfohlen, entlang der Böschungskante einen mindestens 3 m breiten Streifen von zusätzlichen Belastungen frei zu halten. In diesem Bereich ist ohne zusätzliche Nachweise lediglich die Errichtung einfacher Nebengebäude möglich (z.B: Gartenhäuschen)." Dies entspricht auch der geotechnischen Stellungnahme vom 08.09.2020, Geotechnik Kersch GmbH. In der aktuellen Stellungnahme vom 23.11.2020 wird jedoch ergänzt, dass eine Bebauung im Bereich entlang der Böschungskante unter Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen möglich ist: "Bei einer zukünftigen Bebauung im Nahbereich der Böschungskante kann die Standsicherheit durch die zusätzliche Belastung jedoch beeinträchtigt werden. Daher ist in solchen Fällen ein Geotechniker beizuziehen, um mögliche Sondermaßnahmen (Stützbauwerke, Bodenaustausch) zu planen und die entsprechenden Nachweise zu führen. In diesem Fall ist eine Bebauung im Bereich entlang der Böschungskante möglich."

Gem. Einschätzung von Ing. Reinprecht MSc von der Abt. 5 (telefonische Abstimmung) wird die Widmung GHg gemäß Beschluss vom 29.10.2020 in Bezug auf mögliche Massenbewegungen bevorzugt. Für Ing. Reinprecht MSc kommt jedoch auch die Widmung (Beibehaltung) als BM gemäß öffentlicher Auflage (aktueller Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes) in Frage, sofern sichergestellt ist, dass die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen seitens der Baubehörde im Fall einer Bebauung vorgeschrieben werden.

**Erläuterung A I R:**

Somit geht aus der geotechnischen Stellungnahme klar hervor, dass der 3m GHg-Streifen auf dem Grundstück Nr. 3196 (entlang der Böschungskante) notwendig ist. Im Fall des Grst. Nr. 3198/8 ist diese Widmung GHg nicht zwingend erforderlich. Hier kann gem. den ergänzenden Ausführungen und Abstimmungen mit Ing. Reinprecht MSc von der Abt. 5 auch die bestehende Widmung BM beibehalten werden. Voraussetzung ist jedoch, wie bereits oben ausgeführt, dass die in der Stellungnahme aufgezählten

Maßnahmen (Beiziehung eines Geotechnikers im Falle einer Bebauung hinsichtlich allfällig notwendiger Sondermaßnahmen wie Stützbauwerke, Bodenaustausch, Nachweise) bei Bauvorhaben vorgeschrieben werden. Dies ist in Zusammenhang mit dem § 3, Abs. 3, lit. a des Bgld. Baugesetzes (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bauvorhaben; Teil der baupolizeilichen Interessen) in Bauverfahren ohnehin zu berücksichtigen und somit sichergestellt.

Ergänzende Anmerkung: In der 5. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans wurde 2010 unter anderem der Böschungsbereich auf dem Grundstück Nr. 3198/8 von GHg in BM gewidmet und von der Aufsichtsbehörde bewilligt. Im Rahmen des Verfahrens wurde damals seitens der Abteilung 7 in Bezug auf Massenbewegungen hingewiesen, dass eine "Gefährdung nicht auszuschließen" ist. Somit war bereits damals eine Gefährdung bzw. ein gewisses Risiko bekannt. Dieses ist aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen aus denen die Notwendigkeit des Beiziehens eines Geotechnikers klarer definiert.

→**Empfehlung A I R:** Auf Basis sämtlicher Stellungnahmen bzw. Eingaben und Abstimmungen zum Änderungspunkt 2 wird empfohlen,

- auf dem Grst. Nr. 3196 (neue BM-Widmung) einen 3m breiten GHg-Streifen zu widmen (gem. Erstbeschluss vom 29.10.2020),
- auf dem Grst. Nr. 3198/8 die bestehende Widmung BM gem. Rechtsstand zu belassen (gem. öffentlicher Auflage und als Änderung gegenüber dem Erstbeschluss vom 29.10.2020) und
- die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen im Fall einer Bebauung seitens der Baubehörde vorzuschreiben.

- **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landschaftsschutz (Abt. 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Landesplanung) vom 23.10.2020 (in der Gemeinde am 30.10.2020 eingelangt)**

Zustimmung zu allen Änderungspunkten

→**Empfehlung A I R:** Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

- **Stellungnahme der Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz vom 28.10.2020 (Bezugnahme auf die landschafts- und naturschutzfachlichen Stellungnahmen)(in der Gemeinde am 30.10.2020 eingelangt)**

keine Bedenken; Verweis auf die naturschutzfachliche Stellungnahme und Hinweis auf die Anmerkungen des ÄP8

→**Empfehlung A I R:** Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

- **Stellungnahme des BDA Bundesdenkmalamt Abteilung für Burgenland vom 05.11.2020**

keine Einwände

→**Empfehlung A I R:** Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

- **Stellungnahme der Abt. 5 – Baudirektion; Referat Technische Koordination vom Okt.2020 (in der Gemeinde am 10.11.2020 eingelangt)**

**Referat Technische Koordination:** keine Bedenken zur Anfrage vom 23.10.2020 der Abteilung 2 (bezüglich des zusätzlichen Änderungspunkts 13), Hinweise auf einzuhaltende Normen im Rahmen der

nachfolgenden Materienverfahren

→ Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

*Liebe Gemeinde, bitte prüfen, ob noch weitere Eingaben, die nach der Beschlussfassung am 29.10.2020 eingetroffen sind, vorliegen. Diese sind ebenfalls zu behandeln.*

## RESÜMEE

Das Planungsteam A I R hat die oben angeführten Eingaben geprüft und eine Empfehlung für den Gemeinderat verfasst. Demnach sind bei Änderungspunkt 2 folgende Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage sowie der Erstbeschlussfassung vorgesehen bzw. zu empfehlen:

- Berücksichtigung eines 3m breiten GHg-Streifens auf dem Grst. Nr. 3196 (gem. Erstbeschluss vom 29.10.2020 als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage)
- Beibehaltung der BM-Widmung (gem. Rechtsstand) auf dem Grst. Nr. 3198/8 (gem. öffentlicher Auflage und als Änderung gegenüber dem Erstbeschluss vom 29.10.2020);
- die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen sind seitens der Baubehörde im Fall einer Bebauung vorzuschreiben.

Zudem sind alle sonstigen Hinweise der Stellungnahmen in den folgenden Materienverfahren zu beachten.

*Korrekturbeschluss der Verordnung*

## RESOLUTION

Die finanziellen Auswirkungen auf die österreichischen Gemeinden und Städte durch die COVID-19-Krise und die damit verbundenen wirtschaftlichen Herausforderungen sind nunmehr klar zu erkennen.

Laut einer Prognose des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) werden den österreichischen Kommunen im heurigen Jahr zwischen 1,5 und 1,9 Milliarden an Einnahmen fehlen. Durch das kommunale Investitionspaket wurden den Gemeinden zwar eine Milliarde Euro an Förderung zugesagt, jedoch zeigt sich auf Grund einer parlamentarischen Anfrage mit Beantwortung durch das Finanzministerium vom 21. September 2020, dass erst 464 Kommunen Anträge eingebracht haben, wovon 282 Anträge mit einem Fördervolumen von € 41,963 Millionen ausbezahlt wurden.

Unsere Befürchtungen sind eingetreten, dass bei vielen Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt die Förderung nicht angekommen ist oder sie aufgrund fehlender Finanzkraft schlichtweg nicht angenommen werden kann.

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz (Steuerreform) der österreichischen Bundesregierung wurde die finanzielle Situation der Kommunen zusätzlich belastet. Den Gemeinden und Städten wird im heurigen Jahr und 2021 diese Steuerreform 1,14 Milliarden Euro kosten. Das bedeutet, dass die Gemeinden durch die Steuerreform mehr Geld verlieren als sie durch die Fördersumme des kommunalen Investitionspaketes bekommen.

Betrachtet man zusätzlich die Länderpakete, sind gemäß einer Aufstellung des österreichischen Gemeindebundes, an „frischen“ Landesmitteln insgesamt nur 272 Millionen Euro bei den Gemeinden angekommen.

Gerade in den letzten Wochen und Monaten hat sich gezeigt, dass die Kommunen mit der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in der Krise hervorragende Arbeit leisten. Auch in der Vergangenheit waren es die österreichischen Städte und Gemeinden, die maßgeblich dazu beigetragen haben, dass der Stabilitätspakt eingehalten wurde. Hinzu kommt, dass sie der größte öffentliche Investor in unserer Republik sind und tausende Arbeitsplätze durch ihre Investitionen - gerade im Bau und Baunebengewerbe - absichern.

Damit sind die kommunalen Ausgaben und Investitionen ein besonders wichtiger wirtschaftlicher Faktor und ein Beitrag zur Beschäftigung in Österreich.

Neben all den angeführten Fakten geht es nun auch um die Planungssicherheit für die Kommunen. Die derzeitige finanzielle Situation darf nicht dazu führen, dass Investitionen aufgeschoben werden, dass kommunale Leistungen gekürzt werden, oder die GemeindebürgerInnen zusätzlich durch Gebührenerhöhungen belastet werden.

Die Wasserver-, - und Abwasserentsorgung, die Kinderbetreuung, Schulen und Kindergärten, der Erhalt und der Ausbau von Straßen und weiterer Infrastruktur, das Freiwilligenheer bei Feuerwehren und Rettung, Beiträge zu Umwelt- und Klimaschutz – das und viel mehr sind unverzichtbare Bestandteile einer funktionierenden Gemeinde. Deshalb ist eine rasche und ausreichende finanzielle Hilfe für Österreichs Städte und Gemeinden dringend notwendig!

Deshalb fordert der Öst. Gemeindebund von der Bundesregierung:

1. Den 100-prozentigen Ersatz des Einnahmeverlustes der Gemeinden durch die Corona-Krise seitens des Bundes und das auch über das Jahr 2020 hinausgehend.
2. Eine zeitnahe Einberufung eines Kommunalgipfels.
3. Zusätzliche Mittel für Investitionen, die direkt in die Daseinsvorsorge sowie in die lokale und regionale Wirtschaft fließen.
4. Miteinbeziehung der Kommunen bei der Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Aufbauplan. Österreich wird zwischen 2 und 3 Mrd. Euro aus diesem Aufbauplan erhalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.
5. Ernsthafte Gespräche über einen Zugang der Städte und Gemeinden zur ÖBFA, um sich auch zu Negativzinsen bzw. generell zu günstigen Konditionen zu refinanzieren.
6. Einbeziehung auch von Städten, Gemeinden und Kommunalen Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes. Städten, Gemeinden und kommunalen Betrieben bleibt der Zugang zur Kurzarbeit sowie zum Fixkostenzuschuss beispielsweise bislang verwehrt.



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 30.11.2020 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12<sup>1</sup> Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **0,944 Euro** pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG<sup>2</sup> festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche<sup>2</sup> vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

---

<sup>1</sup> Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren.

<sup>2</sup> Der Beitragssatz kann auch in anderer Form festgesetzt werden (zB Prozentsatz des Anschluss- und Ergänzungsbeitragsbescheides, pro Person, pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch des Vorjahres,...). Werden andere Parameter festgesetzt, so ist § 2 Abs. 1 und 2 dementsprechend abzuändern.

<sup>2</sup> Der hier festgesetzte Abgabenschuldner entspricht § 12 Abs 2. Bgld. KAbG. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 10 Abs 2 Bgld. KAbG berechtigt, innerhalb der bundegesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen von diesem Gesetz zu treffen.

#### § 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.<sup>3</sup>

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Klaus Schütz e.h.)



angeschlagen am: 01.12.2020

abgenommen am: 15.12.2020

---

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist gemäß § 10 Abs. 2 KAbG berechtigt, innerhalb der quartalsweisen bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom KAbG zu treffen.